



Anmeldung zum Ensembleunterricht bei

Teilnahme ab: (möglich ab jeden Monatsersten)

Schüler der Musikschule (Zeitkauf mind. 5 Min 10,00 € /Monat)

Nichtschüler (Kosten 20,00 € /Monat)

Schüler/Schülerin:

Name Vorname Geb.- Datum

männlich
weiblich (zutreffendes bitte ankreuzen)

PLZ, Wohnort Straße, Hausnummer

Telefon eMail

Erziehungsberechtigter:

Name Vorname

PLZ, Wohnort Straße, Hausnummer Telefon

eMail

Ort, Datum Unterschrift

Bitte anhängendes SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen!



SEPA-Lastschriftmandat

**Musikschule Eberbach e.V.
Bussemerstraße 2a
69412 Eberbach**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35ZZZ00000400337

Mandatsreferenz (wird separat mit Rechnung mitgeteilt)

Ich ermächtige die Musikschule Eberbach e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meine Kreditinstitut an, die von der Musikschule Eberbach e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC (8 oder 11 Stellen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort

Datum

Unterschrift

Schulgeldordnung vom 1. Oktober 2015

1. Schulgeld

Für die Teilnahme am Unterricht wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe in der jeweils geltenden Schulgeldordnung festgelegt ist. Ergänzungsfächer / Ensemblearbeit sind im Schulgeld enthalten. Lehrmaterialien (Noten, Notenhefte, usw.) und das Ausbildungsbuch der Musikschule sind von den Schülern gesondert zu erwerben, die Kosten hierfür sind nicht durch das Schulgeld abgedeckt. Das monatliche Schulgeld berechnet sich aus der Jahressumme und ist für jeden Monat des Jahres zu entrichten. Das Schulgeld wird in zwölf Zahlungsabschnitten von der Musikschule mittels des ihr erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Jahresrechnung. Bei Rückruf angeblich fehlerhaft eingezogener Schulgelder ohne vorherige Klärung mit der Schulleitung verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, die anfallenden Kosten zu übernehmen. Muss das Schulgeld angemahnt werden, wird ein Betrag in Höhe von € 2,- (1. Mahnung), € 3,- (2. Mahnung), € 4,- (3. Mahnung) erhoben.

2. Ermäßigungen

Ist ein Schüler mehr als dreimal hintereinander durch Krankheit an der Teilnahme des Unterrichts verhindert, so kann auf schriftlichen Antrag hin für die versäumten Stunden eine Ermäßigung von 50% gewährt werden. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Bei gleichzeitigem schulgeldpflichtigem Unterricht mehrerer Familienangehöriger (ab 2 Personen) im Bereich des instrumentalen und vokalen Hauptfachunterrichts wird pro Person eine Familienermäßigung von 10 % auf das Schulgeld gewährt. Trifft die Familienermäßigung auf einen Schüler zu, der zwei Hauptfächer belegt, gilt die Ermäßigung für das teurere Fach.

Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung aus sozialen Gründen (33 % auf das Schulgeld) gewährt werden. Entsprechende Anträge müssen mit den notwendigen Nachweisen zu Beginn eines jeden Schuljahres erneut gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Musikschule unter Berücksichtigung der musikalischen Begabung und des Fleißes des Schülers. Es entfällt dann der Anspruch auf eine Familienermäßigung.

3. Zuschläge

Für Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden wird auf das Schulgeld (B.) ein Auswärtigenzuschlag von 30 % erhoben.

Für alle Schüler, die bei Beginn eines Schuljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Schüler einer weiterbildenden Schule, Student an einer Hochschule, Auszubildende, Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende sind, wird ein Erwachsenenzuschlag von 10 % auf das obige Schulgeld erhoben. Fallen beide Zuschläge (Auswärtige, Erwachsene) zusammen, wird nur der höhere Zuschlag berechnet. Keine Zuschläge werden berechnet für die Elementare Musikerziehung und die Singschule.

4. Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente (außer Blockflöte) an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Leihfrist beträgt höchstens ein Jahr. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften bei Beschädigung oder Entwendung eines Leihinstrumentes und sind für dessen pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe verantwortlich. Die monatliche Miete beträgt pauschal € 10,--.

Schulgeld ab 1. Oktober 2015

Der Unterricht umfasst 38 Unterrichtseinheiten (UE) pro Jahr. Eine Rückzahlung bei weniger erhaltenen UE erfolgt zum Schuljahresende bzw. bei Auflösung des Vertrages (siehe Schulordnung Punkt 5, letzter Absatz). Das Schulgeld beträgt pro Monat und Teilnehmer

A. Elementare Musikerziehung (ab 8 Teilnehmer)

Musikzwerge I / II	45 Min.	24,00 €
Orffinos I / II	45 Min.	24,00 €
Spatzenchor / Kinderchor / Chor bis 7. Klasse		10,00 €
Jugendchor „Voices of Heaven“ und / oder Kammerchor		12,00 €

Die Kurse der *Elementaren Musikerziehung*, ausgenommen der Singschule, können auch bei weniger Teilnehmern nach Zustimmung dieser bei entsprechender Schulgelderhöhung durchgeführt werden.

B. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht inkl. Ensemblearbeit (instrumentale und vokale Gruppenarbeit mit Musiklehre und -geschichte)

Einzelunterricht ab 25 Min. + Ensemble ab 60,00 € / Monat
(Unterrichtszeit in 5 Minutenschritten erweiterbar 10,00 € / 5 Minuten.)
Bei Teilnahme an einer Gruppe teilt sich der Preis für den Einzelunterricht durch die Anzahl der Teilnehmer, zzgl. 10,00 € für Ensembleunterricht je Teilnehmer.

Möglicher Gruppenunterricht:

2er Gruppe ab 30 Minuten + Ensemble	ab 40,00 € / Monat / Teilnehmer
3er Gruppe ab 45 Minuten + Ensemble	ab 40,00 € / Monat / Teilnehmer

C. Ensembleteilnahme für Nichtschüler der Musikschule € 20,00 / Teilnehmer

Über das Schulgeld für zeitlich begrenzte Workshops und Projekte entscheidet der Vorstand.



Schulordnung

Zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs, der auf bestmögliche Weise den Bildungsauftrag verwirklichen lässt, den sich die Musikschule gestellt hat, sind Schüler wie Lehrer gebeten, die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

1. Aufgabe

Die Aufgabe der Musikschule Eberbach ist es, Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig zur Musik hinzuführen, den Nachwuchs für das Amateur- und Liebhabermusizieren heranzuziehen, musikalische Begabungen zu finden, individuell zu fördern und eventuell auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Die Musikschule Eberbach ist allen Interessierten und begabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zugänglich. Auf Unterricht besteht kein Rechtsanspruch.

2. Schulleitung

Für die ordnungsgemäße Leistung der Musikschule ist in fachlichen und organisatorisch-verwaltungstechnischen Fragen die Schulleitung den Organen des Trägervereins gegenüber verantwortlich.

3. Anmeldung – Unterrichtsbeginn

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Benutzung des Anmeldeformulars der Musikschule Eberbach und ist an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Lehrkräfte sind nicht befugt, Anmeldungen entgegenzunehmen.

Anmeldeschluss für das 1. Schulhalbjahr (Beginn 1. Oktober) ist der 15. Juli - für das 2. Schulhalbjahr (Beginn 1. April) der 15. Februar. Absprachen zwischen Schülern bzw. Eltern und Lehrkräften sind für die Musikschule nicht bindend.

Vertragspartner ist der Zahlungspflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter.

Der Unterrichtsbeginn ist nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Lehrkraft jederzeit möglich.

4. Abmeldung – Kündigung

Die Abmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule Eberbach zu richten. Lehrkräfte sind nicht befugt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Abmeldeschluss für das 1. Schulhalbjahr (Ende 31. März) ist der 15. Februar - für das 2. Schulhalbjahr (Ende 30. September) der 15. Juli. Dies gilt auch für Lehrer- und Fachwechsel. Für alle Kurse der Elementaren Musikerziehung I und II (Kursbeginn nur zum Anfang des Schuljahres) gilt eine Probezeit bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres. Danach ist eine Kündigung nur zum Schuljahresende (30. September) möglich.

Die Abmeldung für alle Chöre der Singschule Eberbach ist spätestens 3 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule Eberbach zu richten.

Einem Schüler/einer Schülerin der Musikschule Eberbach e.V. ist es nicht erlaubt, während der Ausbildungszeit an der Musikschule Eberbach e.V. das an der Musikschule erlernte Fach in einer der Mitgliedsgemeinden der Musikschule zu unterrichten. Im anderen Fall kann die Musikschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Unterrichtsvertrag beenden. Dies gilt auch bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen, ungenügenden Leistungen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen. Die jeweilige Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

5. Unterricht

Der Unterricht umfasst 38 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Eine Aufsichtspflicht durch die Musikschule besteht nur während der Zeit des Unterrichts. Beim Gruppenunterricht behält sich die Musikschule vor, Zusammensetzung und Größe der Gruppen bzw. Klassen zu bestimmen. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht im Hauptfach und den Ergänzungsfächern (Orchester, Kammermusik, Chor) sowie zur Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule (Vorspiele, Konzerte) verpflichtet. Für Ergänzungsfächer und Veranstaltungen werden die Schüler zu gegebener Zeit eingeteilt. Fällt der Unterricht wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so entscheidet die Schulleitung darüber, ob der Unterricht vertretungsweise von einer anderen Lehrkraft erteilt oder nachgeholt wird. Ist beides nicht möglich, werden alle durch oben genannte Gründe ausgefallenen Stunden zurückerstattet. Vom Schüler versäumte Stunden sind schulgeldpflichtig.

6. Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen der Mitgliedsgemeinden statt.

7. Informationspflicht

Der Schüler, bei jugendlichen Schülern deren Eltern, sind verpflichtet, sich über wichtige Bekanntmachungen der Musikschule wie z.B. Ferienordnung, die Probezeiten, Vorspiele usw. zu informieren.

Eberbach, den 06. Mai 2015

Peter Reichert
1. Vorsitzender



••• **WICHTIG: Bitte unbedingt bei Erstanmeldung ausfüllen!**

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen einer Veranstaltung der Musikschule Eberbach e.V. gemacht werden (ausgenommen sind Fotos während des Unterrichts) und die mich, bzw. mein/e Kind/er (Name, Vorname/n)

_____ zeigen,

im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule Eberbach e.V. in der örtlichen und regionalen Presse veröffentlicht werden dürfen.

(Das Recht gilt nur für eigene Veröffentlichungen – keine Weitergabe an Dritte).

Die Einverständniserklärung gilt für den Zeitraum der Unterrichtsdauer an der Musikschule Eberbach e.V.

Ich bin damit einverstanden

Ich bin nicht damit einverstanden

.....
Ort

.....
Datum

.....
Name

.....
Unterschrift